

Master Service Agreement

(MSA) - (Version. 3.0 - 03/24)

für Digital Marketing

von

Lemundo GmbH
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg

(im Folgenden LEMUNDO genannt)

1. Präambel

- (1) **LEMUNDO** bietet als **Full Funnel Digital Marketing Beratung & Umsetzung** in Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnern (z.B. Google Premier Partnership, Meta, Bing, Pinterest, Hubspot) verschiedene Leistungen aus einer Hand aus dem Bereich des Digital Marketings an (u.a. Google Ads, YouTube Marketing, Social Media Marketing, Content Marketing & SEO sowie Beratung, Workshops und Schulungen).
- (2) Lemundo arbeitet dabei nach agilen Arbeitskonzepten (wie z.B. SPRINTs, Test & Learn, agile Teams), um das Optimum aus Flexibilität, Effizienz, Effektivität zu erzielen.

2. Geltungsbereich

- (1) Dieses **MSA** regelt als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) die Vertragsbeziehungen zwischen **LEMUNDO** und ihren Vertragspartner:innen (nachfolgend **KUNDE**). Das Angebot von **LEMUNDO** richtet sich ausschließlich an Unternehmer, d.h. an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags gewerblich oder selbständig handeln (§ 14 BGB).
- (2) Sämtliche Lieferungen oder Leistungen erbringt **LEMUNDO** ausschließlich auf der Grundlage dieses MSA. Die Bedingungen gelten auch im Hinblick für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.
- (3) Etwaig bestehende AGB des **KUNDEN** finden keine Anwendung.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Bedingungen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich, sofern durch die Änderung das bestehende vertragliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Wesentlichen gewahrt bleibt. Der **KUNDE** erhält im Voraus eine Benachrichtigung und kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich widersprechen. Sofern der **KUNDE** nicht widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen des MSA ab dem Ablauf der o.g. Widerspruchsfrist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für die Geltung mitgeteilt wurde.

3. Definitionen

- (1) **ANSPRECHPARTNER KUNDE**: Der ANSPRECHPARTNER KUNDE wird vom **KUNDEN** gestellt. Er gestaltet die PROJEKTVISION und trifft allein, ggfs. nach vorheriger Beratung von **LEMUNDO** oder auf Basis der Projekt-Entwicklung Entscheidungen (z.B. über Priorisierung, Budget-Allokation, Kampagnen). Er ist für den geschäftlichen Nutzen des gemeinsamen Projekts für den **KUNDEN** verantwortlich und wird vom **KUNDEN** gestellt. ANSPRECHPARTNER nimmt zusammen mit CLIENT LEAD an JF, MBR, QBR, YBR teil und ist zudem Teil des Project Leadership Teams.
- (2) **CLIENT LEAD**: CLIENT LEAD wird von Lemundo gestellt und ist der erste Ansprechpartner des **KUNDEN**. Beim CLIENT LEAD liegt die **LEMUNDO** seitige Verantwortung für das Projekt, dessen Erfolg und die wesentliche Kommunikation. Jeder **KUNDE** hat einen CLIENT LEAD als persönlichen Ansprechpartner für sein Projekt.
- (3) **HÖHERE GEWALT** ist ein Geschehnis, das außerhalb der Kontrollmöglichkeit der Partei liegt oder ein unvorhersehbares Ereignis darstellt. Dazu insbesondere zählen Ereignisse wie
 - a. Von der Partei nicht zu vertretende/s Feuer/Explosion/Überschwemmung/Unfall,
 - b. Krieg, Aufstand, Meuterei, Epidemien, Sabotage, Einhaltung staatlicher Gesetze, Regelungen, Anordnungen oder Maßnahmen, wirtschaftliche Sanktionen (Boykotts, Blockade, Embargo),
 - c. Über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf, Nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.
- (4) **PROJEKTVISION**: Beschreibt die wesentlichen Ziele, die aus Sicht des **KUNDEN** erreicht werden sollen.

- (5) **PROJECT LEADERSHIP TEAM:** Das PROJECT LEADERSHIP TEAM ist ein übergeordnetes Gremium der Parteien, welches das gemeinsame Projekt taktisch begleitet, die erfolgreiche Umsetzung koordiniert und als niedrigste Eskalationsebene z.B. für die Beseitigung von Schwierigkeiten dient. Mitglieder des PROJECT LEADERSHIP TEAMS sind der CLIENT LEAD, ANSPRECHPARTNER KUNDE sowie nach Bedarf CHANNEL LEADS.
- (6) **RETROSPECTIVE:** Die RETROSPECTIVE dient dem PROJECT LEADERSHIP TEAM zur Ermittlung von Verbesserungspotentialen für die weitere Umsetzung des Projekts. Sie definiert weitere Maßnahmen, um die größten Potentiale zu heben.
- (7) **SPRINT:** Der Begriff Sprint kommt aus der agilen Entwicklung. Durch agile Arbeitsweisen erzielen wir das Optimum aus Flexibilität und Produktivität. **LEMUNDO** arbeitet zur Vereinfachung in 4 wöchigen, d.h. monatlichen Sprints. SPRINT bezeichnet daher den Monatsrhythmus, in welchem von **LEMUNDO** (ggfs. in Abstimmung mit **KUNDE**) die geplanten Aufgaben mit der höchsten Priorität aus dem (SPRINT) BACKLOG in die Umsetzung von **LEMUNDO** übernommen werden. **LEMUNDO** setzt diese im jeweiligen Monats-Sprint um und berichtet in den JF in angemessenen Zeiträumen über die wesentlichen Ergebnisse. Neben der Umsetzung des BACKLOGS gehören zum SPRINT das (SPRINT) PLANNING und das (SPRINT) REVIEW.
- (8) **(SPRINT) BACKLOG:** Ein SPRINT (BACKLOG) enthält die, aus den mit **KUNDEN** definierten Zielen, abgeleiteten Maßnahmen (Aufgaben, d.h. TASKS), die in einem SPRINT erarbeitet werden sollen. Die Priorisierung der TASKS findet einerseits auf hohem Level mit dem Kunden in optionalen YBRs, QBRs, und ggfs. MBRs sowie mitunter in JF statt. Die finale Priorisierung einzelner Tasks verantwortet **LEMUNDO**, da hier auch interne Arbeitspakete enthalten sind.
- (9) **(SPRINT) PLANNING:** Das SPRINT PLANNING ist ein Lemundo internes Event. Es dient zur Planung der Anforderungen und Arbeitspakete, die im aktuellen SPRINT (d.h. Monat) vom MARKETINGTEAM umgesetzt werden. Teilnehmer: CLIENT LEAD.
- (10) **STATEMENT OF WORK:** Das STATEMENT OF WORK (SoW) spezifiziert einzelvertraglich die zu erbringenden Leistungen.
- (11) **STEERING BOARD:** Das STEERING BOARD begleitet das Projekt strategisch. Das STEERING BOARD ist strategische Beratung, Eskalationsebene und führt in der Regel vierteljährlich ein Business Review (QBR) zum Projekt durch. Das Steering Board wird von Lemundo in Abhängigkeit des Projekts sowie Projekt-Umfangs definiert und gestellt. Mitglieder: Vertreter des oberen Managements bzw. Senior Consultants von **LEMUNDO** und des **KUNDEN** sowie das PROJECT LEADERSHIP TEAM.
- (12) **YBR, QBR & MBR:** Hierbei handelt es sich um Business Review & Planungs Meetings. YBR bezeichnet das jährliche (Yearly), QBR das quartalsweise (quarterly business review) und MBR entsprechend das monatliche (Monthly). Diese werden von LEMUNDO je nach Bedarf und Mandat in die Projekte integriert und ermöglichen strategische Planung und Priorisierung (auch als Grundlage der Backlog Priorisierung).

4. Kooperationspflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass Projekte nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden können. Zu diesem Grundsatz zählen bspw. Kostentransparenz für beide Parteien, permanente kommerzielle und technische Kontrolle des Projektfortschritts durch beide Parteien, klare Prinzipien, nach denen das Projekt durchgeführt wird, partnerschaftliche Zusammenarbeit der Projektteams, sofortige Kommunikation im Falle von Problemen, auch wenn die Zusammenarbeit dadurch gefährdet wird, sowie maximale Flexibilität bei der Realisierung des gemeinsamen Projektes.
- (2) Sollte es eine der Parteien für erforderlich halten, den Umfang des Projektes - aus welchen Gründen auch immer - im Laufe des Projektes zu ändern, wird die jeweils andere Partei prüfen, ob diesem Begehren - beispielsweise durch Anpassungen von Budgets oder Kanalanpassungen - entsprochen werden kann.

5. Vertragsbestandteile und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses MSA sind die Rahmenbedingungen für die Leistungsbeziehung und die Zusammenarbeit zwischen dem **KUNDEN** und **LEMUNDO** für den vereinbarten Zeitraum.
- (2) **LEMUNDO** wird mittels getrennt abzuschließenden **SoW (Statement of Work)** unter den Bestimmungen dieses MSA dienstvertragliche Leistungen für den **KUNDEN** erbringen. Leistungspflichten der Vertragspartner entstehen dem Grunde und dem Umfang nach, nur, soweit dies in den SoW jeweils vereinbart ist.
- (3) Die Regelungen dieses MSA, die SoW sowie alle Anlagen bilden zusammen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem **KUNDEN** und **LEMUNDO** und dem jeweiligen Rechtsnachfolger. Berechtigter aus dieser Vereinbarung ist der **KUNDE**, sein Rechtsnachfolger und die verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 ff. AktG.

6. Leistungen

- (1) **LEMUNDO** bietet diverse Services im Bereich Online Marketing & E-Commerce an. Eine detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.
- (2) Mit Abschluss eines Vertrags mit **LEMUNDO** (Bestätigung in Textform - E-Mail ausreichend - inkl. Unterschrift) kommt ein Geschäftsvertrag auf der Grundlage der gültigen AGB zustande.
- (3) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung der **LEMUNDO**. Für weitere Leistungen werden zwischen den Vertragspartner:innen gesonderte Verträge vereinbart.
- (4) **LEMUNDO** behält sich vor, **KUNDE** nachträglich von der Nutzung der Leistungen auszuschließen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass **KUNDE** Leistungen zweckentfremden oder rufschädigend sind.
- (5) **LEMUNDO** behält sich das Recht vor, auch mit Wettbewerber:innen der **KUNDEN** entsprechende Verträge zu schließen. Die **LEMUNDO** wird sich, ohne hierzu verpflichtet zu sein, jedoch bemühen, berechnete Interessen der Vertragspartner:innen zu wahren und Interessenkollisionen zu vermeiden.
- (6) **LEMUNDO** ist zu Teilleistungen und zu Leistungen durch Dritte berechtigt.
- (7) Von Vertragspartner:innen gewünschte Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn **LEMUNDO** diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und **KUNDE** rechtzeitig alle im Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung getroffen hat. Sofern **KUNDE** die zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungspflichten auch nach schriftlicher Aufforderung durch **LEMUNDO** und setzen einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt, ist **LEMUNDO** von der Erfüllung ihrer davon beeinflussten Verpflichtung zu der im Vertrag vereinbarten Frist befreit. Die diesbezüglich im Vertrag vereinbarte Frist wird angemessen verlängert.
- (8) Die Ziele und Anforderungen des Gesamtprojektes werden zu Vertragsabschluss in unterschiedlicher Granularität spezifiziert: Das Gesamtprojekt wird durch das initiale SoW definiert und beinhaltet den Startzeitpunkt, die wesentlichen Ziele und Parameter (z.B. KPI), das Budget sowie high level Definition der Vorgehensweise und wesentliche Leistungen und Rahmenbedingungen seitens des **KUNDEN**. Weitere Projekte bzw. Erweiterungen des initialen Projekts (z.B. neue Kanäle) können mittels neuen SoWs einfach ergänzt werden.
- (9) Lemundo arbeitet agil bei der Leistungserbringung. Daher sollen die SoW den gemeinsamen Handlungsrahmen abstecken, innerhalb dessen **LEMUNDO** selbständig handelt und im Interesse des **KUNDEN** optimiert. Dazu nutzt Lemundo agile Methoden wie Test & Learn z.B. zur Erprobung und Optimierung von Kampagnen. Ziel der Tests und Optimierungen ist die nachhaltige, langfristige Steigerung der Performance durch die Sammlung von Erfahrungen und kontinuierliche Verbesserung.
- (10) Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Projektanlagen gelten die Anlagen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.
- (11) **Projektcontrolling & Reporting:** Zur Herstellung von Transparenz werden dem **KUNDEN** von **LEMUNDO** nach Absprache Informationen zur Verfügung gestellt bzw. optional über elektronische Systeme wie z.B. Lookerstudio von Google zugänglich gemacht. In einem regelmäßig stattfindenden Jour Fixe wird der CLIENT LEAD dem ANSPRECHPARTNER des **KUNDEN** einen Überblick über den aktuellen Projektstand gemessen an den Zielen verschaffen.

7. Mitarbeiter und Subunternehmen

- (1) **LEMUNDO** wird vertragsgegenständliche Leistungen grundsätzlich selbst bzw. durch eigene sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ausführen. Auswahl und Einteilung dieser Mitarbeiter/innen obliegen ausschließlich **LEMUNDO**. Bei deren Auswahl und Einteilung wird **LEMUNDO** berechnete Interessen des **KUNDEN** berücksichtigen.
- (2) **LEMUNDO** verfügt über ein Experten-Netzwerk und ist unter nachgenannten Voraussetzungen berechtigt, zur Erbringung von Vertragsleistungen neben bzw. statt fachlich kompetenten und zuverlässigen eigenen Mitarbeiter/innen, entsprechend qualifizierte Subunternehmer einzusetzen (kurz: "sonstige Erfüllungsgehilfen"). Die beabsichtigte Einbeziehung sonstiger Erfüllungsgehilfen ist vor deren erstmaligem Einsatz dem **KUNDEN** unter Angabe der Art der Einbeziehung in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Parteien stimmen darin überein, dass weder eigene Mitarbeiter von **LEMUNDO** noch sonstige Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung tätig werden, sondern aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags. **LEMUNDO** verfügt über keine Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung.
- (4) Die sich aus dem Einsatz von Mitarbeiter/innen und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere betreffend Mindestlohn, Steuer und Sozialversicherung, wird **LEMUNDO** jeweils vollständig und pünktlich erfüllen.
- (5) **LEMUNDO** verpflichtet Mitarbeiter/innen und sonstige Erfüllungsgehilfen schriftlich in mindestens gleichem Umfang entsprechend den von ihm gegenüber dem **KUNDEN** eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz, sofern diese nicht bereits schriftlich dazu verpflichtet sind.

8. Zusammenarbeit und Mitwirkung des KUNDEN

- (1) Der **KUNDE** verpflichtet sich zur Unterstützung der geleisteten Maßnahmen und liefert LEMUNDO alle Informationen und Daten, die zur Auftragerfüllung erforderlich sind.
- (2) Der **KUNDE** verpflichtet sich, dass sämtliche gelieferte Inhalte, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von **LEMUNDO** stehen, nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verstoßen (insb.

- keine rechtswidrigen, sittenwidrigen oder pornografischen Inhalte oder solche Inhalte, die den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohle zu beeinträchtigen).
- (3) Ferner legen **KUNDEN** alle Vorgänge und Umstände dar, die für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die **KUNDE** erst während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Projektverzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung gehen ausschließlich zu Lasten des **KUNDEN** und berühren den Vergütungsanspruch der **LEMUNDO** nicht.
 - (4) Jeglicher Verstoß gegen die Verpflichtungen berechtigt zur sofortigen Kündigung des bestehenden Vertrages durch die **LEMUNDO**. **LEMUNDO** behält sich das Recht zur sofortigen Kündigung auch bei Verdacht der Verstöße gegen die Verpflichtungen vor. **LEMUNDO** ist zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Inhalte berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - (5) Wird eine Vertragspartei durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Bereitstellung der vertraglich vorgesehenen Leistung und/oder Inhalte gehindert, informiert sie die jeweils andere Vertragspartei entsprechend und übermittelt unverzüglich den Umständen angepasste Inhalte und/oder Leistungen. Sofern die vorgenannten Umstände mehr als 24 Stunden andauern, verständigen sich die Parteien einvernehmlich über das weitere Vorgehen.
 - (6) **KUNDEN** sind nicht berechtigt, die Logos von **LEMUNDO** oder ihrer Kund:innen und Partner:innen zu verwenden, wiederzugeben, zu verbreiten, veröffentlichen, verändern oder in sonstiger Weise zu nutzen, es sei denn, **LEMUNDO** hat vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
 - (7) Der **KUNDE** stimmt der Weitergabe von Inhalten, Daten und sonstigen Angaben an Dritte insoweit zu, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien oder zur Auftragsabwicklung notwendig und erforderlich ist.
 - (8) Die Vertragsparteien vereinbaren, auch im Falle von unterschiedlichen Ansichten im Projekt transparent, sachlich und offen zu kommunizieren.

9. Eigentumsrechte und Urheberrecht, Nutzungsrechte, Zulässigkeit von Internetseiten

- (1) Die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an den von **LEMUNDO** erbrachten Leistungen verbleiben bei der **LEMUNDO**.
- (2) **LEMUNDO** überträgt **KUNDE** einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrechte für die Verwertung der vollständigen und als vertragsgemäß abgelieferten Leistung (Arbeitsergebnisse).
- (3) **KUNDE** ist nicht berechtigt, die gelieferten Inhalte und Informationen im Übrigen an Dritte weiterzuveräußern oder außerhalb ihrer Zweckbestimmung anderweitig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Soweit der **KUNDE** die Urheberrechte an notwendigen Unterlagen oder Ergebnissen selbst innehat, werden **LEMUNDO** die notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zur Leistungserfüllung bis zum Vertragsende des jeweiligen SoW eingeräumt.
- (5) Änderungen der von der **LEMUNDO** erbrachten Leistungen durch **KUNDE** oder einen vom **KUNDEN** beauftragten Dritten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der **LEMUNDO** zulässig.
- (6) Die Ausübung der Nutzungsrechte ist nur gestattet, wenn sich **KUNDE** zu diesem Zeitpunkt nicht mit einer Zahlung in Verzug befindet.
- (7) **LEMUNDO** stellt durch Vereinbarung mit Mitarbeiter:innen, Erfüllungsgehilfen und etwaigen dritten Rechteinhabern sicher, dass **KUNDE** die vertragsgemäßen Nutzungsrechte ungehindert ausüben kann.
- (8) Die Bestimmungen dieser Ziffer 11 beschränken nicht das Recht der Parteien, Ideen, Konzepte oder Verfahrensweisen, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen und im Lauf der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-How ihrer jeweiligen Mitarbeiter Hilfspersonen oder beigezogenen Dritten geführt haben, unter Vorbehalt der Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 16 weiter zu verwenden, soweit hierdurch keine Schutzrechte der anderen Partei oder eines Dritten verletzt werden.
- (9) Die **LEMUNDO** überprüft nicht, ob die Inhalte der Internetseiten des **KUNDEN** Rechte Dritter verletzen oder gemäß den Richtlinien der einzelnen Suchmaschinenbetreiber aufgebaut sind. Für eine mögliche Abstrafung durch Dritte ist allein **KUNDE** verantwortlich.
- (10) **KUNDE** ist ebenfalls für die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte ihrer Internetseiten sowie für die von ihnen gelieferten Informationen einschließlich der Suchbegriffe bzw. Keywords allein verantwortlich, gleiches gilt für den Schutz der Rechte Dritter, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.

10. Vergütung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Leistung oder Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der **LEMUNDO** berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- (2) **LEMUNDO** berechnet seine Leistungen nach Aufwand und Wert, es sei denn, dass im SoW anderes vereinbart wurde. Die Preise berechnen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Anpassungen der Preise bzw. Werte der Leistungen müssen von **LEMUNDO** zu der in der Vertragsdauer dieses SoW genannten Kündigungsfrist (**Ziffer 3.5 (I)**) genannten Frist bekannt gegeben werden. Erfolgt kein

schriftlicher Widerspruch des **KUNDEN** innerhalb eines Monats nach Erhalt des Anpassungswunsches, gilt die Anpassung als angenommen.

- (4) **LEMUNDO** kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert **LEMUNDO** die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- (5) Alle Rechnungen sind spätestens bis zur schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu zahlen.
- (6) **LEMUNDO** behält sich das Eigentum und die Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.
- (7) **LEMUNDO** ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des **KUNDEN** die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann **LEMUNDO** nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (8) Gleicht **KUNDE** eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann **LEMUNDO** vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. **LEMUNDO** ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder Vorkasse vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.
- (9) Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass **LEMUNDO** die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

11. Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge von **LEMUNDO** sind unverbindlich.
- (2) Der Vertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Parteien das SoW unterzeichnen und läuft auf 12 Monate, es sei denn im Angebot von **LEMUNDO** oder im vereinbarten SoW wurde eine abweichende Startzeit und / oder Laufzeit vereinbart.
- (3) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der aktuell für das SoW gültigen Vertragslaufzeit zu kündigen.
- (4) Ein SoW kann eine eigene, für dieses im SoW spezifizierte projektbezogene Laufzeit haben. Dies ermöglicht höhere Agilität im Ausbau und der Anpassung von Leistungen für **KUNDE**. Hintergrund ist, dass im Rahmen der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen **LEMUNDO** und **KUNDE** ein Ausbau von Leistungen (z.B. neue Kanäle) vorgenommen werden, dies geschieht durch weitere, über das initiale Angebot / SoW, hinausgehende SoWs. Dadurch können sich mitunter unterschiedliche Laufzeiten für unterschiedliche Leistungen mit **KUNDE** ergeben.
- (5) Unberührt hiervon bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- (6) Als wichtiger Grund, der zu einer solchen außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, gilt insbesondere, wenn
 - a. begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungseinstellung des **KUNDEN** auftreten;
 - b. der Zahlungsverzug des **KUNDEN** mehr als 2 Monats-rechnungen übersteigt;
 - c. ein Insolvenzverfahren bei einer der Parteien eröffnet wird.
- (7) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Gewährleistung und Haftung

- (1) **LEMUNDO** wird ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten betreiben und übernimmt weder Gewähr oder Garantie für eine ununterbrochene und/oder störungsfreie ständige Verfügbarkeit ihrer Leistungen noch insbesondere für Leitungs- und/oder Anbindungsausfälle, Hard- und/oder Softwarefehler sowie Einwirkungen Dritter (z.B. Viren oder „denial of services attacks“). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Auftreten solcher Unterbrechungen und/oder Störungen keine Regress- oder Ersatzansprüche jeglicher Art begründet.
- (2) Selbstverständlich haftet **LEMUNDO** dem **KUNDEN** für alle Schäden, die durch **LEMUNDO**, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretungsorgane verursacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Die Haftung setzt voraus, dass der **KUNDE** Tatsachen darlegt und beweist, die aus sich heraus den Verschuldensvorwurf belegen (z.B. den groben Verstoß gegen Regeln der Projektführung oder der Qualitätssicherung); sonst wird mittlere Fahrlässigkeit angenommen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dies nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Die Haftung von **LEMUNDO** oder seiner Erfüllungsgehilfen wird bei nicht grob fahrlässiger Pflichtverletzung auf den einfachen Auftragswert je SoW (Vergütung für **LEMUNDO**), höchstens jedoch auf 25.000 EUR pro Fall bzw. 50.000 EUR pro Jahr, beschränkt.

- (4) Die Haftung des **KUNDEN**, seiner Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretungsorgane wird bei nicht grobfahrlässiger Pflichtverletzung auf den einfachen Auftragswert je SoW (Vergütung für **LEMUNDO**), höchstens jedoch auf 25.000 EUR pro Fall bzw. 50.000 EUR pro Jahr, beschränkt.
- (5) Mängel sind Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, welche die Nutzung für den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken. Auftretende Mängel müssen **LEMUNDO** detailliert mitgeteilt werden. Die Parteien wirken bei der Mängelanalyse und der Mängelbeseitigung zusammen. Die Nacherfüllung erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung ohne Kosten für **KUNDE**.
- (6) Der **KUNDE** räumt **LEMUNDO** eine angemessene Frist für die Nacherfüllung ein. Gelingt diese auch innerhalb einer weiteren, angemessenen Nachfrist nicht (jeweils mindestens 15 Werktage), kann **KUNDE**, wenn dies bei der Nachfristsetzung angekündigt wurde, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (7) Mängelansprüche des **KUNDEN** können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an Leistungen durchgeführt haben oder durch Dritte haben durchführen lassen, es sei denn, sie weisen nach, dass die Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind oder diese Änderungen die Mängelbeseitigung, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschweren.
- (8) Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme, bei nicht abnahmefähigen oder -bedürftigen Leistungen ein Jahr nach Ablieferung bzw. Übernahme oder Anzeige der Fertigstellung bzw. Leistungserbringung und/oder -bereitstellung.
- (9) **LEMUNDO** haftet lediglich für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten (Kardinalpflichten) oder aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinaus haftet die **LEMUNDO** nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- (10) **LEMUNDO** haftet nicht für technische Störungen, deren Ursachen nicht im Verantwortungsbereich von **LEMUNDO** liegen, sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Es kann in Ausnahmefällen dazu kommen, dass einzelne Daten, Leistungen oder sonstige technische oder tatsächliche Vorgänge der **LEMUNDO** nicht erfasst oder korrekt verrechnet werden können. Ein darauf beruhender Anspruch – insbesondere ein Schadens- oder Wertersatzanspruch – gegenüber **LEMUNDO** seitens **KUNDE** ist ausgeschlossen.
- (11) **KUNDE** haftet gegenüber **LEMUNDO** für die von ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte, Dokumente, Links und sonstige Materialien, die sie **LEMUNDO** zur Abwicklung der Zusammenarbeit zur Verfügung stellen.
- (12) **KUNDE** überprüft die Übereinstimmung der von der **LEMUNDO** erbrachten Leistungen mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften im Bedarfsfall auf eigene Rechnung. **LEMUNDO** veranlasst eine derartige externe rechtliche Prüfung nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des **KUNDEN**; die damit verbundenen Kosten trägt der **KUNDE**.
- (13) Machen Dritte Ansprüche gegen **LEMUNDO** wegen einer im Pflichtenkreis des **KUNDEN** aufgetretenen Rechtsverletzung und/oder einer Verletzung geltenden Rechts geltend, hat **KUNDE** alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um **LEMUNDO** auf ihre Kosten gegen die geltend gemachten Ansprüche bzw. Rechte zu verteidigen und die behauptete Rechtsverletzung zu beseitigen. **KUNDE** haftet gegenüber **LEMUNDO** ferner für alle durch Dritte verschuldeten Schäden, die infolge eines nur teilweise, fehlerhaften, verzögerten, verspäteten oder gar nicht ausgeführten Auftrags entstehen. Gleiches gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des **KUNDEN**. **KUNDE** trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages.
- (14) **KUNDE** stellt die **LEMUNDO** von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die **LEMUNDO** dadurch entstehen, dass ein Anspruch gegen sie geltend gemacht wird, dementsprechend die Unterlagen des **KUNDEN** gegen das Wettbewerbsrecht, gewerbliche Schutzrechte Dritter oder andere Gesetze beziehungsweise Verordnungen verstoßen.
- (15) Soweit Dritte Ansprüche gegen **LEMUNDO** geltend machen, die ihre Ursache in einem Verstoß des **KUNDEN** gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher haben, stellt der **KUNDE** **LEMUNDO** von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der **KUNDE** verpflichtet sich, **LEMUNDO** auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen **LEMUNDO** verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der **KUNDE** Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (2) **LEMUNDO** verpflichtet auch alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern. Sofern **LEMUNDO** als Auftragsverarbeiter tätig wird, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung entsprechend Anlage 1 abschließen.
- (3) Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von **LEMUNDO**.

14. Höhere Gewalt

- (1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet.
- (2) Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für das Ende des Hindernisses.
- (3) Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit **LEMUNDO** auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- (4) Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

15. Schlussbestimmungen

- (1) **LEMUNDO** erbringt seine Leistungen entsprechend der jeweiligen Auftragsbeschreibungen (SoW / Angebot). **LEMUNDO** behält sich vor, die Leistungen insgesamt oder die im Rahmen der Bereitstellung der Leistungen angebotenen Leistungen sowie Art und Inhalt der einzelnen Produkte und Leistungen jederzeit und wiederholt zur Verbesserung des Angebots, insbesondere seiner Funktionen, seines Designs und seiner technischen Weiterentwicklung ganz oder teilweise zu ändern, erweitern oder anzupassen. Über wesentliche Änderungen der Produkte wird der **KUNDE** rechtzeitig per E-Mail ausdrücklich informiert. Dabei werden die Produktbeschreibungen in der neuen Fassung beigefügt. Wenn **KUNDE** mit der Änderung nicht einverstanden ist, kann der Vertrag mit **LEMUNDO** schriftlich gekündigt werden. Widerspricht der **KUNDE** nicht binnen zwei Wochen, so gelten die mitgeteilten Änderungen als neue Bedingungen.
- (2) **LEMUNDO** ist darüber hinaus berechtigt, einzelne im Rahmen der Leistungen angebotene Funktionen – insbesondere bei geänderten gesetzlichen Erfordernissen, dauerhaften Verlusten, technischen Schwierigkeiten oder Missbräuchen durch **KUNDEN**, Vertragspartner oder Dritte – einzustellen.
- (3) **LEMUNDO** behält sich auch Preisänderungen ausdrücklich vor und wird den **KUNDEN** hierüber mit angemessener Frist informieren.
- (4) **LEMUNDO** behält sich ferner vor, diese AGB (MSA) zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere wenn neue Leistungen eingeführt werden oder wenn gesetzliche Bestimmungen Änderungen erforderlich machen. Änderungen oder Ergänzungen der AGB wird **LEMUNDO** den **KUNDEN** mitteilen. Sind diese mit den Änderungen nicht einverstanden, so können sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich widersprechen.
- (5) Im Falle eines Widerspruchs des **KUNDEN** gegen Änderungen der Leistungen, dieser AGB oder der besonderen Bedingungen für die einzelnen Produkte, hat die **LEMUNDO** das Recht, unter Geltung dieser AGB geschlossene Verträge außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Widerspricht der **KUNDE** nicht, gilt die Zustimmung nach Ablauf der oben genannten Fristen als erteilt. Auf die Dauer der Frist und auf die Bedeutung ihres ergebnislosen Ablaufs wird die **LEMUNDO** bei der Ankündigung der Änderung der AGB ausdrücklich hinweisen.
- (6) Ein Widerspruch ist nicht per E-Mail möglich. Sämtliche Widersprüche sind zu richten an:
Lemundo GmbH
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg.
- (7) Alle Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie den unter diesem Vertrag vereinbarten SoW und/oder Leistungsscheinen samt den jeweiligen Anlagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für eine Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses und des Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von **LEMUNDO**. **LEMUNDO** kann auch vor dem zuständigen Gericht am Sitz des **KUNDEN** klagen.
- (9) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (10) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Sitz von **LEMUNDO**.
- (11) Falls einzelne Bestimmungen dieses MSA (AGB) oder den unter diesem MSA vereinbarten SoW samt den jeweiligen Anlagen unwirksam sein sollten oder dieser MSA sowie die unter diesem MSA vereinbarten SoW samt den jeweiligen Anlagen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses MSA sowie den darunter vereinbarten SoW samt den jeweiligen Anlagen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (12) Dieser Vertrag sowie alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).